

1969	Ausgegeben zu Bonn am 19. September 1969	Nr. 97
Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 69	Dritte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung Bundesgesetzbl. III 96-1-2	1649
19. 9. 69	Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln für den Verkehr außerhalb der Apotheken	1651
19. 9. 69	Verordnung über den Ausschluß von Arzneimitteln vom Verkehr außerhalb der Apotheken	1662
12. 8. 69	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte	1667
Hinweise auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 63 und Nr. 64	1668
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1668
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1669

Dritte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung

Vom 16. September 1969

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113) und des § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 70) wird verordnet:

Artikel 1

Die Luftverkehrs-Ordnung vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 652), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung vom 12. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1614), wird wie folgt geändert:

1. § 7 der Anlage 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Zeichen des Einwinkers

(1) Auf einem Flugplatz werden Luftfahrzeugführern Zeichen durch den Einwinker mittels Signalkellen, Leuchtstablampen, Taschenlampen oder nur mit den Armen und Händen gegeben.

(2) Gibt der Einwinker Zeichen, so steht er mit Blickrichtung zum Luftfahrzeug

- a) bei Starrflüglern vor der linken Tragflächen-
spitze im Blickfeld des Luftfahrzeugführers,
- b) bei Drehflüglern so, daß er für den Luftfahr-
zeugführer am besten zu sehen ist.

(3) Triebwerke von Luftfahrzeugen werden mit fortlaufenden Nummern angegeben. Das äußere Backbordtriebwerk hat die Nummer 1.

(4) Es werden folgende Zeichen gegeben, wobei die Zeichen Nummer 16 bis 20 für Drehflügler bestimmt sind:“.

2. Die bisher nach § 7 Abs. 2 der Anlage 2 aufgeführten Zeichen werden nach § 7 Abs. 4 der Anlage 2 wie folgt eingefügt:

- a) Die Nummern 1 bis 6 bleiben unverändert.
- b) Die Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. a) Bremsen anziehen!

Der rechte oder linke Arm wird waagrecht vor dem Körper gehalten; die Finger der Hand sind ausgestreckt und werden zur Faust geschlossen.



b) Bremsen lösen!

Der rechte oder linke Arm wird waagrecht vor dem Körper gehalten; die Hand ist zur Faust geschlossen und wird geöffnet.“



c) In der Überschrift zu Nummer 8 Buchstabe a wird das Wort „vorlegen“ durch die Wörter „sind vorgelegt“ ersetzt.

d) In der Überschrift zu Nummer 8 Buchstabe b wird das Wort „weg“ durch die Wörter „sind entfernt“ ersetzt.

e) Hinter Nummer 8 wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. Triebwerke anlassen!

Der linke Arm ist nach oben ausgestreckt, die Anzahl der ausgestreckten Finger gibt die entsprechende Nummer des anzulassenden Triebwerks an; die rechte Hand beschreibt kreisende Bewegungen in Kopfhöhe.“



f) Die bisherigen Nummern 9 bis 19 werden die Nummern 10 bis 20.

3. Nach § 7 der Anlage 2 wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Zeichen des Luftfahrzeugführers

(1) Dem Einwinker werden von dem Luftfahrzeugführer vom Führerraum des Luftfahrzeuges aus Zeichen mit den Armen und Händen gegeben. Die Zeichen müssen für den Einwinker klar erkennbar sein; wenn erforderlich, ist bei der Zeichengebung eine Lichtquelle zu Hilfe zu nehmen.

(2) Für die Bezeichnung von Triebwerken durch den Luftfahrzeugführer gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Es werden folgende Zeichen gegeben:

1. a) Bremsen sind angezogen!

Der rechte oder linke Arm wird waagrecht vor dem Gesicht gehalten; die Finger der Hand sind ausgestreckt und werden zur Faust geschlossen.

b) Bremsen sind gelöst!

Der rechte oder linke Arm wird waagrecht vor dem Gesicht gehalten; die Hand ist zur Faust geschlossen und wird geöffnet.

2. a) Bremsklötze vorlegen!

Die Arme werden seitlich ausgestreckt und mit den Handflächen nach außen vor dem Gesicht gekreuzt.

b) Bremsklötze entfernen!

Die Arme werden vor dem Gesicht gekreuzt und mit den Handflächen nach außen seitlich ausgestreckt.

3. Fertig zum Anlassen der Triebwerke!

Die Anzahl der ausgestreckten Finger einer Hand gibt die entsprechende Nummer des anzulassenden Triebwerks an.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt wegen der Beschränkung der Lufthöhe im Land Berlin nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Der Bundesminister für Verkehr wird die Luftverkehrs-Ordnung in ihrer neuen Fassung mit neuem Datum bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts berichtigen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Bonn, den 16. September 1969

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Vom 19. September 1969

Auf Grund des § 30 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1625), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für wissenschaftliche Forschung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Folgende Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, die vom Hersteller oder demjenigen, der sie sonst in den Verkehr bringt, dazu bestimmt sind, zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden zu dienen, werden für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen:

1. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die in der Anlage 1 a zu dieser Verordnung bezeichnet sind nach näherer Bestimmung dieser Anlage; die Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen dürfen miteinander oder mit anderen Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen nur gemischt werden, soweit dies in der Anlage ausdrücklich zugelassen ist.
2. Destillate, ausgenommen Trockendestillate, aus Mischungen von Pflanzen, Pflanzenteilen, ätherischen Ölen, Kampfer, Menthol, Balsamen oder Harzen als Arzneispezialität, es sei denn, daß sie aus verschreibungspflichtigen oder den in der Anlage 1 b zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen, deren Teilen oder Bestandteilen gewonnen sind und
3. Pflanzen und Pflanzenteile in Form von Dragées oder Tabletten als Arzneispezialität unter Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, wenn sie aus höchstens vier der in der Anlage 1 c zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen und Pflanzenteilen hergestellt sind und der Durchmesser des Dragéekorns oder der Tablette mindestens 3 Millimeter beträgt.

(2) Ferner werden für den Verkehr außerhalb der Apotheken lösliche Teeaufgußpulver als wässrige Gesamtauszüge in Form von Arzneispezialitäten zugelassen, die aus

1. einer der in der Anlage 1 d zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen oder deren Teilen hergestellt sind oder

2. Mischungen von höchstens sieben der in den Anlagen 1 d und 1 e zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen oder deren Teilen hergestellt sind und ausschließlich zur Anwendung als „Hustentee“, „Brusttee“, „Husten- und Brusttee“, „Magentee“, „Darmtee“, „Magen- und Darmtee“, „Beruhigungstee“ oder „harntreibender Tee“ in den Verkehr gebracht werden.

Der Zusatz von arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen ist zulässig. Die bei der Herstellung verlorengegangenen ätherischen Öle der Ausgangsdrogen dürfen nach Art und Menge ersetzt werden.

§ 2

(1) Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes sind als Arzneispezialitäten für den Verkehr außerhalb der Apotheken auch zugelassen, wenn sie vom Hersteller oder demjenigen, der sie sonst in den Verkehr bringt, ausschließlich dazu bestimmt sind:

1. bei Husten oder Heiserkeit angewendet zu werden, sofern sie an arzneilich wirksamen Bestandteilen keine anderen als die in der Anlage 2 a zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten und sofern sie in Darreichungsformen zum Lutschen in den Verkehr gebracht werden,
2. als Abführmittel angewendet zu werden, sofern sie an arzneilich wirksamen Bestandteilen keine anderen als die in der Anlage 2 b zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten,
3. bei Hühneraugen oder Hornhaut angewendet zu werden, sofern sie an arzneilich wirksamen Bestandteilen keine anderen als die in der Anlage 2 c zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten.

(2) Den in Absatz 1 genannten Arzneimitteln dürfen auch arzneilich nicht wirksame Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sein.

§ 3

Die §§ 1 und 2 gelten nicht für Arzneimittel, die als Injektions- oder Infusionslösung, zur rektalen, vaginalen oder intrauterinen Anwendung, zur intramammären Anwendung bei Tieren, als Wund-

stäbchen, als Implantate sowie als Aerosole bis zu einer mittleren Teilchengröße von nicht mehr als 5μ zur unmittelbaren Anwendung am oder im Körper in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, die nicht nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen, sind für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen, wenn sie vom Hersteller oder demjenigen, der sie sonst in den Verkehr bringt, ausschließlich zur Beseitigung oder Linderung nicht übertragbarer Krankheiten der Zierfische, Zier- oder Singvögel, Brieftauben, Terrarientiere oder Nagetiere bestimmt sind.

§ 5

Die Zulassung der in den §§ 1, 2 und 4 genannten Arzneimittel für den Verkehr außerhalb der Apotheken wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie vom Hersteller oder demjenigen, der sie sonst in den Verkehr bringt, dazu bestimmt sind, teilweise auch zu anderen Zwecken als zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden zu dienen.

§ 6

Die Zulassung der in den §§ 1, 2 und 5 genannten Arzneimittel für den Verkehr außerhalb der Apotheken ist ausgeschlossen, wenn sie vom Hersteller oder demjenigen, der sie sonst in den Verkehr bringt, teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung oder Linderung oder wenn sie teilweise zur Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft. Arzneimittel, die nach den bisherigen Vorschriften für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen sind, bleiben noch 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen.

Bonn, den 19. September 1969

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Anlage 1 a (zur Verordnung nach § 30 AMG)

Äthanol	Borsäure-Zubereitungen als Puder bis 3%ig unter Zusatz von Calciumoxid, Zinkoxid oder Titanoxid als Arzneispezialität
Äthanol-Wasser-Gemische	Brausemagnesia
Ätheräthanolgemisch (Hoffmannstropfen) im Verhältnis 1 : 3	Calciumcarbonat, als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Arzneispezialität
Alaun, als blutstillende Stifte oder Steine auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen	Calciumcitrat, Calciumlaktat, Calciumphosphate, auch gemischt, als Tabletten und Mischungen auch mit Zusatz von Vitamin C und arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen als Arzneispezialität
Aluminiumacetat-tartrat-Lösung	Calciumsalz, neutrales, der Acetylsalicylsäure mit einem Gehalt bis zu 0,3 g je abgeteilter Form, bezogen auf die Acetylsalicylsäure, als Arzneispezialität
Aluminiumacetotartrat, als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Arzneispezialität	Chinawein, auch mit Eisen, als Arzneispezialität
Aluminiumhydroxid, auch in Mischungen mit arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen als Arzneispezialität	Colloidale Silberchloridlösung, eiweißfrei, bis 0,5%ig, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Nasendesinfektionsmittel, als Arzneispezialität
Aluminiumsalz, neutrales, der Acetylsalicylsäure mit einem Gehalt bis zu 0,3 g je abgeteilter Form, bezogen auf die Acetylsalicylsäure, als Arzneispezialität	Diphesatin und dessen Abkömmlinge bis zu einer Höchstdosis von 15 mg je abgeteilter Form mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Arzneispezialität
Aluminiumsilicate, als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Arzneispezialität	Eibischsirup als Arzneispezialität
Ameisenspiritus mit einem Gehalt an Gesamtameisensäure bis zu 1,25 % mit mindestens 70%igem Äthanol	Eichelkaffee-Extrakt
Ammoniaklösung bis 10%ig	Eichelkakao, auch mit Malz
Ammoniak-Lavendel-Riechessenz	Enziantinktur mit 70%igem Äthanol im Verhältnis 1 : 5
Ammoniumchlorid	Eukalyptusöl, ätherisches
Angelikaöl, ätherisches	Eukalyptuswasser im Verhältnis 1 : 1000
Anisöl, ätherisches	Feigensirup, auch mit Manna, als Arzneispezialität
Aniswasser	Fenchelhonig unter ausschließlicher Verwendung von gereinigtem Honig als Arzneispezialität
Arnikatinktur, zum äußeren Gebrauch	Fenchelöl, ätherisches
Baldrianextrakt, auch in Mischungen mit Hopfenextrakt und mit arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen, als Arzneispezialität	Fichtennadelöle, ätherische
Baldriantinktur, auch ätherische, mit Ätheräthanol im Verhältnis 1 : 5	Fichtennadelspiritus mit mindestens 70%igem Äthanol
Baldrianwein als Arzneispezialität	Franzbranntwein, auch mit Kochsalz und Geruchsstoffen, mit mindestens 45%igem Äthanol
Benediktiner Essenz als Arzneispezialität	Glaubersalz
Benzoetinktur mit 90%igem Äthanol im Verhältnis 1 : 5	Glyzerin, auch mit Zusatz von Wasser
Bergamottöl, ätherisches	Hefe, als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Arzneispezialität
Bicyclohexylammoniumfumagillin mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen zur Bekämpfung der Nosemaseuche der Bienen als Arzneispezialität	Heidelbeersirup als Arzneispezialität
Birkenteer	
Bittersalz	

Hexamethylentetraminsilbernitrat als Streupulver 2%ig mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen in Wochenbettpackungen als Arzneyspezialität	Lecithin, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Arzneyspezialität
Holundersirup als Arzneyspezialität	Leinkuchen
Holztee zum äußeren Gebrauch	Leinöl
Johanniskrautöl als Arzneyspezialität	Leinöl, geschwefeltes, zum äußeren Gebrauch
Kaliumcarbonat	Liniment, flüchtiges
Kaliumcitrat	Löffelkrautspiritus
Kaliumnatriumtartrat	Lorbeeröl
Kaliumphosphat, primäres	Macisöl, ätherisches
Kaliumsulfat	Magnesia, gebrannte
Kalkwasser	Magnesiumaluminiumsilicate, als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Arzneyspezialität
Kalmusöl, ätherisches	Magnesiumaluminiumtrisilicat, als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Arzneyspezialität
Kamillenextrakt, auch mit Salbengrundlage, als Arzneyspezialität	Magnesiumcarbonat, basisches, als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Arzneyspezialität
Kamillenöl	Magnesiumperoxid, bis 15%ig, als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Arzneyspezialität
Kamillengewasser	Magnesiumphosphat, sekundäres
Kampferliniment, flüchtiges	Magnesiumsalz, neutrales, der Acetylsalicylsäure mit einem Gehalt bis zu 0,3 g je abgeteilter Form, bezogen auf die Acetylsalicylsäure, als Arzneyspezialität
Kampferöl zum äußeren Gebrauch	Magnesiumtrisilicat, als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Arzneyspezialität
Kampfersalbe, auch mit Zusatz von ätherischen Ölen, Menthol und Äthylglykolsäurementhyl-ester	Mandelöl
Kampferspiritus	Mannasirup als Arzneyspezialität
Karmelitergeist als Arzneyspezialität	Melissengeist als Arzneyspezialität
Kiefernadelöle, ätherische	Melissenspiritus
Kieselsäure, als Streupulver auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Arzneyspezialität	Melissenwasser
Knoblauch in Kapseln, als Perlen auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen	Mentholstifte
Knoblauchöl, auch in Kapseln, als Perlen auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen	Milchzucker
Kohle, medizinische, als Tabletten oder Granulat auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Arzneyspezialität	Mischungen von Ätheräthanol, Kampferspiritus, Seifenspiritus und Salmiakgeist oder von einzelnen dieser Flüssigkeiten für Tiere
Kondurangowein als Arzneyspezialität	Molkekonzentrat mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen
Korianderöl, ätherisches	Muskatöl, ätherisches
Krauseminzöl, ätherisches	Myrrhentinktur
Kühlsalbe als Arzneyspezialität	Natriumäthylmercurithiosalicylat bis zu 30 mg mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Tabletten zur Bekämpfung der Nosemaseuche der Bienen als Arzneyspezialität
Kümmelöl, ätherisches, auch in Mischungen mit anderen ätherischen Ölen — ausgenommen Terpentinöl — mit Glycerin, Leinöl, flüssigem Paraffin, Schwefelblüte oder Weingeist, für Tiere, als Arzneyspezialität	Natriumhydrogencarbonat, als Tabletten, Granulat oder in Kapseln auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Arzneyspezialität
Lanolin	Natriummonohydrogenphosphat
Lärchenterpentin zum äußeren Gebrauch	Nelkenöl, ätherisches
Lavendelöl, ätherisches	
Lavendelspiritus	
Lavendelwasser	
Lebertran in Kapseln als Arzneyspezialität	
Lebertranemulsion, auch aromatisiert, als Arzneyspezialität	

Nelkentinktur mit 70%igem Äthanol im Verhältnis 1 : 5	Schwefelblüte zum äußeren Gebrauch
Nieswurzel in Zubereitungen mit einem Gehalt bis zu 3% als Schneeberger Schnupftabak	Seifenspiritus
Opodeldok, flüssiger	Senfgewebe
Pappelsalbe	Senfpapier
Paraffin, hartes, auch mit Zusatz von Heilerde, Bademooren oder anderen Peloiden im Sinne des § 29 Nr. 2 des Arzneimittelgesetzes oder von arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen, zum äußeren Gebrauch	Silbernitratlösung 1%ig in Ampullen in Wochenbettpackungen
Pepsinwein als Arzneispezialität	Spitzwegerichsirup als Arzneispezialität
Pfefferminzöl, ätherisches	Talk
Pfefferminzsirup als Arzneispezialität	Tannin-Eiweiß-Tabletten als Arzneispezialität
Pfefferminzspiritus mit 90%igem Äthanol im Verhältnis 1 : 10	Thymianöl, ätherisches
Pfefferminzwasser	Ton, weißer
Pomeranzenblütenöl, ätherisches	Vaselin, weißes oder gelbes
Pomeranzenschalenöl, ätherisches	Vaselinöl, weißes oder gelbes zum äußeren Gebrauch, als Arzneispezialität
Pomeranzensirup als Arzneispezialität	Vitamin C, auch als Tabletten, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Arzneispezialität
Ratanhiatinktur	Wacholderextrakt
Rhabarbersirup als Arzneispezialität	Wacholdermus als Arzneispezialität
Rhabarberwein als Arzneispezialität	Wacholdersirup als Arzneispezialität
Riechsalz	Wacholderspiritus
Rizinusöl, auch in Kapseln	Weinsäure
Rosenhonig	Weinstein
Rosmarinöl, ätherisches	Weizenkeimöl in Kapseln als Arzneispezialität, als Perlen auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Arzneispezialität
Rosmarinspiritus	Zimtöl, ätherisches
Salbeiöl, ätherisches	Zimtsirup als Arzneispezialität
Salbeiwasser	Zinkoxid mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Puder als Arzneispezialität
Salizyl-Streupulver	Zinksalbe als Arzneispezialität
Salizyltalg	Zitronellöl, ätherisches
Schwefel, gereinigter	Zitronenöl, ätherisches

Anlage 1 b (zur Verordnung nach § 30 AMG)

Adonisröschen	Adonis vernalis
Alraun	Mandragora officinarum
Besenginster	Sarothamnus scoparius
Blasentang	Fucus vesiculosus
Brechwurzel	Uragoga ipecacuanha
Canadische Gelbwurz	Hydrastis canadensis
Digitalis-Arten	
Eisenhut	Aconitum Napellus
Ephedra	Ephedra vulgaris
Farnkraut-Arten	
Fußblatt-Arten	Podophyllum peltatum Podophyllum emodi
Gartenrautenblätter	Ruta graveolens
Giftlattich	Lactuca virosa
Giftsumach	Rhus Toxicodendron
Goldregen	Cytisus Laburnum
Granatill	Croton eluteria und Croton tiglium
Hanf	Cannabis sativa var. indica
Herbstzeitlose	Colchicum autumnale
Hyoscyamus-Arten	
Ignatiusbohne	Ignatia amara
Jaborandus	Pilocarpus Jaborandi und andere Arten wie Pilocarpus microphyllus Pilocarpus spicatus Pilocarpus racemosus Pilocarpus pennatifolius
Jakobskraut	Senecio jacobaea
Jalapen	Exogonium purga
Jasmin, gelber	Gelsemium sempervirens
Koloquinten	Citrullus Colocynthis
Küchenschelle	Anemone pulsatilla
Lebensbaum	Thuja occidentalis
Lobelien-Arten	
Maiglöckchen	Convallaria majalis
Meerzwiebel, weiße und rote	Scilla maritima
Mohn	Papaver somniferum
Mutterkorn	Secale cornutum
Nieswurzel, grüne	Helleborus viridis
Nieswurzel, schwarze	Helleborus niger
Oleander	Nerium Oleander
Physostigma-Arten	
Rainfarn	Tanacetum vulgare
Rauwolfia	Rauwolfia canescens Rauwolfia serpentina Rauwolfia tetraphylla Rauwolfia vomitoria
Sadebaum	Juniperus sabina
Scammonia	Convolvulus scammonia
Schierling, gefleckter	Conium maculatum
Schöllkraut	Chelidonium majus
Scopolia-Arten	

Stechapfel	Datura stramonium und andere Datura-Arten wie Datura alba Datura arborea Datura metel Datura meteloides Datura quercifolia
Stephanskraut	Delphinium staphisagria
Strophanthus-Arten	
Strychnos-Arten	
Tollkirsche	Atropa belladonna
Wasserschierling	Cicuta virosa
Yohimbe	Pausinystalia Yohimbe

Anlage 1 c (zur Verordnung nach § 30 AMG)

Alantwurzel	Radix Helenii
Anisfrüchte	Fructus Anisi
Arnikablüten und -wurzel	Flores et Radix Arnicae
Bärentraubenblätter	Folia Uvae ursi
Baldrianwurzel	Radix Valerianae
Bibernellwurzel	Radix Pimpinellae
Birkenblätter	Folia Betulae
Bitterkleefrüchte	Folia Trifolii fibrini
Bohnenhülsen ohne Samen	Fructus Phaseoli sine semine
Brennesselkraut	Herba Urticae
Bruchkraut	Herba Herniariae
Eibischwurzel	Radix Althaeae
Enzianwurzel	Radix Gentianae
Färberginsterkraut	Herba Genistae tinctoriae
Fenchelfrüchte	Fructus Foeniculi
Gänsefingerkraut	Herba Anserinae
Goldrutenkraut	Herba Virgaureae
Hagebuttenfrüchte	Fructus Cynosbati
Hamamelisblätter	Folia Hamamelidis
Hauhechelwurzel	Radix Ononidis
Hirtentäschelkraut	Herba Bursae pastoris
Holunderblüten	Flores Sambuci
Hopfendrüsen und -zapfen	Glandulae Lupuli et Strobuli Lupuli
Huflattichblätter	Folia Farfarae
Ingwerwurzelstock	Rhizoma Zingiberis
Isländisches Moos	Lichen islandicus
Johanniskraut	Herba Hyperici
Kalmuswurzelstock	Rhizoma Calami
Kamillenblüten	Flores Chamomillae
Knoblauchzwiebel	Bulbus Allii sativi
Kondurangorinde	Cortex Condurango
Korianderfrüchte	Fructus Coriandri
Kreuzdornbeeren	Fructus Rhamni catharticae
Kümmelfrüchte	Fructus Carvi
Liebstockelwurzel	Radix Levistici
Löwenzahnwurzel und -kraut	Radix Taraxaci cum herba
Lungenkraut	Herba Pulmonariae

Majorankraut	Herba Majoranae
Marienkraut	Herba Cardui Mariae
Meisterwurz- wurzelstock	Rhizoma Imperatoriae
Melissenblätter	Folia Melissaе
Mistelkraut	Herba Visci albi
Orthosiphonblätter	Folia Orthosiphonis
Passionskraut	Herba Passiflorae
Petersilienfrüchte	Fructus Petroselini
Petersilienkraut	Herba Petroselini
Petersilienwurzel	Radix Petroselini
Pfefferminzblätter	Folia Menthae piperitae
Pomeranzenblätter	Folia Aurantii
Pomeranzenblüten	Flores Aurantii
Pomeranzenschalen	Pericarpium Aurantii
Queckenwurzelstock	Rhizoma Graminis
Rettichwurzel	Radix Raphani
Rhabarberwurzelstock	Rhizoma Rhei
Salbeiblätter	Folia Salviae
Schachtelhalmkraut	Herba Equiseti
Schafgarbenkraut	Herba Millefolii
Schlehdornblüten	Flores Pruni spinosae
Seifenwurzel	Radix Saponariae
Sonnenhutwurzel	Radix Echinaceae
Sonnentaukraut	Herba Droserae
Spitzwegerichkraut	Herba Plantaginis lanceolatae
Steinkleekraut	Herba Meliloti
Süßholzwurzel	Radix Liquiritiae
Tausendgüldenkraut	Herba Centaurii
Thymiankraut	Herba Thymi
Vogelknöterichkraut	Herba Polygoni avicularis
Wacholderbeeren	Fructus Juniperi
Wacholderholz	Lignum Juniperi
Walnußblätter	Folia Juglandis
Weidenrinde	Cortex Salicis
Weißdornblätter	Folia Crataegi oxyacanthae
Wermutkraut	Herba Absinthii
Ysopkraut	Herba Hyssopi
Zichorienwurzel	Radix Cichorii
Zitwerwurzelstock	Rhizoma Zedoariae

Anlage 1 d (zur Verordnung nach § 30 AMG)

Birkenblätter	Folia Betulae
Baldrianwurzel	Radix Valerianae
Eibischwurzel	Radix Althaeae
Fenchelfrüchte	Fructus Foeniculi
Hagebuttenfrüchte	Fructus Cynosbati
Holunderblüten	Flores Sambuci
Hopfenzapfen	Strobuli Lupuli
Huflattichblätter und -blüten	Folia et Flores Farfarae
Isländisches Moos	Lichen islandicus
Kamillenblüten	Flores Chamomillae

Lindenblüten	Flores Tiliae
Matelblätter	Folia Mate
Melissenblätter	Folia Melissa
Orthosiphonblätter	Folia Orthosiphonis staminei
Pfefferminzblätter	Folia Menthae piperitae
Salbeiblätter	Folia Salviae
Schachtelhalmkraut	Herba Equiseti
Schafgarbenkraut	Herba Millefolii
Spitzwegerichkraut	Herba Plantaginis lanceolatae
Tausendgüldenkraut	Herba Centaurii
Weißdornblätter	Folia Crataegi oxyacanthae

Anlage 1 e (zur Verordnung nach § 30 AMG)

Angelikawurzel	Radix Angelicae
Anisfrüchte	Fructus Anisi
Bibernellwurzel	Radix Pimpinellae
Brennesselkraut	Herba Urticae
Bruchkraut	Herba Herniariae
Brunnenkressekraut	Herba Nasturtii
Enzianwurzel	Radix Gentianae
Eukalyptusblätter	Folia Eucalypti
Gänsefingerkraut	Herba Anserinae
Gelbwurzwurzelstock	Rhizoma Curcumae
Goldrutenkraut	Herba Virgaureae
Hamamelisrinde	Cortex Hamamelidis
Hauhechelwurzel	Radix Ononidis
Heidekraut	Herba Callunae
Herzgespannkraut	Herba Leonuri cardiaca
Kalmuswurzelstock	Rhizoma Calami
Kondurangorinde	Cortex Condurango
Korianderfrüchte	Fructus Coriandri
Kümmelfrüchte	Fructus Carvi
Liebstockelwurzel	Radix Levistici
Löwenzahnwurzel und -kraut	Radix Taraxaci cum herba
Malvenblätter	Folia Malvae
Mariendistelkraut	Herba Cardui Mariae
Primelwurzel	Radix Primulae
Queckenwurzelstock	Rhizoma Graminis
Quendelkraut	Herba Serpylli
Sonnenhutwurzel	Radix Echinaceae
Spanisch Pfefferfrüchte	Fructus Capsici
Süßholzwurzel	Radix Liquiritiae
Thymiankraut	Herba Thymi
Tormentillwurzelstock	Rhizoma Tormentillae
Wacholderbeeren	Fructus Juniperi
Weidenrinde	Cortex Salicis
Wermutkraut	Herba Absinthii

Anlage 2a (zur Verordnung nach § 30 AMG)

Ammoniumchlorid	Lakritzen
Anethol	Menthol
Ätherische Öle, soweit sie in der Anlage 1 a genannt sind	Oxypolyäthoxydodecan bis zu einer Einzeldosis von 5 mg
Äthylglykolsäurementhylester	Paraformaldehyd
Benzylalkohol	Rosenhonig
Cetylpyridiniumchlorid	Salze natürlicher Mineral-, Heil- und Meerwässer und die ihnen entsprechenden künstlichen Salze
Eucalyptol	Thymol
Extrakte von Pflanzen und Pflanzenteilen, auch von Mischungen derselben, soweit sie nicht aus den in der Anlage 1 b bezeichneten Pflanzen oder deren Teilen gewonnen sind	Tolubalsam
Fenchelhonig	Vitamin C bis zu einer Einzeldosis von 20 mg und dessen Calcium-, Kalium- und Natriumsalze
Kampfer	Weinsäure
	Zitronensäure

Anlage 2b (zur Verordnung nach § 30 AMG)

Agar Agar	Pflaumen und deren Zubereitungen
Faulbaumrinde	Rhabarberwurzel
Feigen und deren Zubereitungen	Rizinusöl
Fenchel Früchte	Sagradarinde
Kümmel Früchte	Sennesblätter
Leinsamen und deren Zubereitungen	Senneschoten
Manna	Tamarinden Früchte und deren Zubereitungen
Milchzucker	Traganth
Paraffin, dick- und dünnflüssig bis zu einem Gehalt von 10 %	Weizenkleie

Anlage 2c (zur Verordnung nach § 30 AMG)

p-Aminobenzoesäureäthylester
 Äthanolamin
 Benzalkoniumchlorid
 Benzylbenzoat
 Essigsäure
 Lärchenterpentin
 Menthol
 Milchsäure bis 10 %ig
 Oxypolyäthoxydodecan
 2,4-Dihydroxybenzoesäure
 2,6-Dihydroxybenzoesäure
 3,5-Dihydroxybenzoesäure
 Salizylsäure bis 40 %ig

Anlage 3 (zur Verordnung nach § 30 AMG)**A. Krankheiten und Leiden beim Menschen**

1. In dem Bundes-Seuchengesetz aufgeführte Krankheiten
2. Geschwulstkrankheiten
3. Krankheiten des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel und alimentäre Fettsucht
4. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, ausgenommen Eisenmangelanämie
5. organische Krankheiten
 - a) des Nervensystems
 - b) der Augen und Ohren, ausgenommen Blennorrhoe-Prophylaxe
 - c) des Herzens und der Gefäße, ausgenommen allgemeine Arteriosklerose und Frostbeulen
 - d) der Leber und des Pankreas
 - e) der Harn- und Geschlechtsorgane
6. Geschwüre des Magens und des Darms
7. Epilepsie
8. Geisteskrankheiten, Psychosen, Neurosen
9. Trunksucht
10. Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts

11. Krankheiten des Lungenparenchyms
12. Wurmkrankheiten
13. Krankhafte Veränderungen des Blutdrucks
14. Ernährungskrankheiten des Säuglings
15. Ekzeme, Schuppenflechten, infektiöse Hautkrankheiten

B. Krankheiten und Leiden beim Tier

1. Übertragbare Krankheiten der Tiere, ausgenommen nach viehseuchenrechtlichen Vorschriften nicht anzeigepflichtige ektoparasitäre und dermatomykotische Krankheiten
2. Euterkrankheiten bei Kühen, Ziegen und Schafen
3. Kolik bei Pferden und Rindern
4. Stoffwechselkrankheiten und Krankheiten der inneren Sekretionsorgane
5. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe
6. Geschwulstkrankheiten
7. Fruchtbarkeitsstörungen bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen

**Verordnung
über den Ausschluß von Arzneimitteln vom Verkehr außerhalb der Apotheken**

Vom 19. September 1969

Auf Grund des § 32 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1625), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für wissenschaftliche Forschung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die in § 29 des Arzneimittelgesetzes genannten Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen sind vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn

1. sie die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind,
2. sie die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Pflanzen, deren Teile, Zubereitungen daraus oder Preßsäfte sind,
3. ihnen die in den Nummern 1 oder 2 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind,
4. sie vom Hersteller oder demjenigen, der sie sonst in den Verkehr bringt, teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind.

(2) Von den in § 29 des Arzneimittelgesetzes genannten Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen, die vom Hersteller oder demjenigen, der sie sonst in den Verkehr bringt, teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind (Absatz 1 Nr. 4), sind jedoch für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen:

1. Heilwässer gegen die in der Anlage 3 unter Abschnitt A Nr. 3 und 5 Buchstaben d und e aufgeführten Krankheiten und Leiden,
2. Heilerden, Bademoore, andere Peloide und Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, soweit sie nicht im Reisegewerbe oder in Kleinpackungen im Einzelhandel in den Verkehr gebracht werden,
3. die in § 29 Nr. 5 des Arzneimittelgesetzes bezeichneten Arzneimittel.

§ 2

Die in § 31 des Arzneimittelgesetzes genannten Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen sind vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn

1. sie die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind,
2. sie die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Pflanzen, deren Teile, Zubereitungen daraus oder Preßsäfte sind,
3. ihnen die in den Nummern 1 oder 2 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind,
4. sie vom Hersteller oder demjenigen, der sie sonst in den Verkehr bringt, teilweise oder ausschließlich zur Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind.

§ 3

Die in den §§ 29 und 31 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind ferner vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn sie chemische Verbindungen sind, denen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft eine

antibiotische,
blutgerinnungsverzögernde,
histaminwidrige,
hormonartige,
parasympathicomimetische (cholinergische) oder
parasympathicolytische,
sympathicomimetische (adrenergische) oder sym-
pathicolytische

Wirkung auf den menschlichen oder tierischen Körper zukommt. Das gleiche gilt, wenn ihnen solche chemischen Verbindungen zugesetzt sind.

§ 4

Die in den §§ 29 und 31 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind ferner vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn sie

als Injektions- oder Infusionslösungen, zur rektalen oder intrauterinen Anwendung, zur intramammären oder vaginalen Anwendung bei Tieren, als Implantate oder als Aerosole bis zu einer mittleren Teilchengröße von nicht mehr als 5μ in den Verkehr gebracht werden.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft. Arzneimittel, die nach den bisherigen Vorschriften für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen sind, bleiben noch 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen.

Bonn, den 19. September 1969

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Anlage 1 (zur Verordnung nach § 32 AMG)

p-Aminophenol, dessen Abkömmlinge und deren Salze	Jodverbindungen, ausgenommen in Arzneimitteln, die dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände erkennen zu lassen, ferner in ausschließlich zum äußeren Gebrauch bestimmten Desinfektionsmitteln und in Arzneimitteln nach § 29 Nr. 1 a und b des Arzneimittelgesetzes, ferner in Zubereitungen zur Herstellung von Bädern und von Seifen, auch unter Verwendung von Jod, zum äußeren Gebrauch, als Arzneyspezialität
Anthrachinon, dessen Abkömmlinge und deren Salze	Oxazin und seine Hydrierungsprodukte, ihre Salze, ihre Abkömmlinge sowie deren Salze
Antimonverbindungen	Pentamethylentetrazol
Benzilsäure-2-dimethylaminoäthylester	Phenylaminoäthan, dessen Abkömmlinge und Salze
Bleiverbindungen	Phenylaminopropanol, dessen Abkömmlinge und Salze
Borsäure, ausgenommen in Zubereitungen bis 3%ig als Puder unter Zusatz von Calciumoxid, Zinkoxid oder Titanoxid sowie in Zubereitungen bis 3%ig zur Empfängnisverhütung als Arzneyspezialität	Phenyläthylamin, dessen Abkömmlinge und Salze
Bromverbindungen, ausgenommen Invertseifen, ferner in Arzneimitteln, die dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände erkennen zu lassen sowie in ausschließlich zum äußeren Gebrauch bestimmten Desinfektionsmitteln, Mund- und Rachendesinfektionsmitteln	Phosphorsäure-, Polyphosphorsäure-, substituierte Phosphorsäure- (z. B. Thiophosphorsäure-) Ester und -Amide, einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methylhydroxycumarin mit insektizider, akarizider oder fungizider Wirkung
Carbamidsäureabkömmlinge	Pyrazol und seine Hydrierungsprodukte, ihre Salze, ihre Abkömmlinge sowie deren Salze
Carbamidsäure-Ester und -Amide mit insektizider, akarizider oder fungizider Wirkung	Resorzin
Chinin und dessen Salze, ausgenommen Chininmerkuribisulfat in Zubereitungen bis 2,75%ig zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten, als Arzneyspezialität	Salizylsäure, ihre Abkömmlinge und deren Salze — mit Ausnahme der in Anlage 1 a der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassenen Salze der Acetylsalizylsäure — ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, ferner Salizylsäureester in ausschließlich oder überwiegend zum äußeren Gebrauch bestimmten Desinfektions-, Mund- und Rachendesinfektionsmitteln
Chinolinabkömmlinge, ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch zur Mund- und Rachendesinfektion sowie in Zubereitungen bis zu 3% zur Empfängnisverhütung als Arzneyspezialität	Senföle
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	Vitamin A, ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 6.000 I.E., auch unter Zusatz von Vitamin D mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 400 I.E., als Arzneyspezialität, für Menschen
Chlorthymol, ausgenommen zum äußeren Gebrauch	Vitamin D, ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 400 I.E., als Arzneyspezialität, für Menschen
Goldverbindungen	
Heilwässer, die 0,7 mg/kg Arsen entsprechend 1,3 mg/kg Hydrogenarsenat oder mehr enthalten	
Heilwässer, natürliche, die mehr als 10^{-7} mg Radium 226 oder 10^{-5} Mikrocurie Radon 222 je Liter enthalten	
Herzwirksame Glykoside	
Jod, ausgenommen in Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht mehr als 5% Jod und in Arzneimitteln nach § 29 Nr. 1 a und b des Arzneimittelgesetzes	

Anlage 2 (zur Verordnung nach § 32 AMG)

Adonisröschen	<i>Adonis vernalis</i>
Alraun	<i>Mandragora officinarum</i>
Besenginster	<i>Sarothamnus scoparius</i>
Blasentang	<i>Fucus vesiculosus</i>
Brechwurzel	<i>Uragoga ipecacuanha</i>
Canadische Gelbwurz	<i>Hydrastis canadensis</i>
Digitalis-Arten	
Eisenhut	<i>Aconitum Napellus</i>
Ephedra	<i>Ephedra vulgaris</i>
Farnkraut-Arten	
Fußblatt-Arten	<i>Podophyllum peltatum</i>
	<i>Podophyllum emodi</i>
Gartenrautenblätter	<i>Ruta graveolens</i>
Gifflattich	<i>Lactuca virosa</i>
Giftsumach	<i>Rhus Toxicodendron</i>
Goldregen	<i>Cytisus Laburnum</i>
Granatill	<i>Croton eluteria</i> und <i>Croton tiglium</i>
Hanf	<i>Cannabis sativa</i> var. <i>indica</i>
Herbstzeitlose	<i>Colchicum autumnale</i>
Hyoscyamus-Arten	
Ignatiusbohne	<i>Ignatia amara</i>
Jaborandus	<i>Pilocarpus Jaborandi</i> und andere Arten wie <i>Pilocarpus microphyllus</i> <i>Pilocarpus spicatus</i> <i>Pilocarpus racemosus</i> <i>Pilocarpus pennatifolius</i>
Jakobskraut	<i>Senecio jacobaea</i>
Jalapen	<i>Exogonium purga</i>
Jasmin, gelber	<i>Gelsemium sempervirens</i>
Koloquinten	<i>Citrullus Colocynthis</i>
Küchenschelle	<i>Anemone pulsatilla</i>
Lebensbaum	<i>Thuja occidentalis</i>
Lobelien-Arten	
Maiglöckchen	<i>Convallaria majalis</i>
Meerzwiebel, weiße und rote	<i>Scilla maritima</i>
Mohn	<i>Papaver somniferum</i>
Mutterkorn	<i>Secale cornutum</i>
Nieswurzel, grüne	<i>Helleborus viridis</i>
Nieswurzel, schwarze	<i>Helleborus niger</i>
Oleander	<i>Nerium Oleander</i>
Physostigma-Arten	
Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>
Rauwolfia	<i>Rauwolfia canescens</i> <i>Rauwolfia serpentina</i> <i>Rauwolfia tetraphylla</i> <i>Rauwolfia vomitoria</i>
Sadebaum	<i>Juniperus sabina</i>
Scammonia	<i>Convolvulus scammonia</i>
Schierling, gefleckter	<i>Conium maculatum</i>
Schöllkraut	<i>Chelidonium majus</i>
Scopolia-Arten	

Stechapfel	Datura stramonium und andere Datura-Arten wie Datura alba Datura arborea Datura metel Datura meteloides Datura quercifolia
Stephanskraut	Delphinium staphisagria
Strophanthus-Arten	
Strychnos-Arten	
Tollkirsche	Atropa belladonna
Wasserschierling	Cicuta virosa
Yohimbe	Pausinystalia Yohimbe

Anlage 3 (zur Verordnung nach § 32 AMG)

A. Krankheiten und Leiden beim Menschen

1. In dem Bundes-Seuchengesetz aufgeführte Krankheiten
2. Geschwulstkrankheiten
3. Krankheiten des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel und alimentäre Fettsucht
4. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, ausgenommen Eisenmangelanämie
5. organische Krankheiten
 - a) des Nervensystems
 - b) der Augen und Ohren, ausgenommen Blennorrhoe-Prophylaxe
 - c) des Herzens und der Gefäße, ausgenommen allgemeine Arteriosklerose und Frostbeulen
 - d) der Leber und des Pankreas
 - e) der Harn- und Geschlechtsorgane
6. Geschwüre des Magens und des Darms
7. Epilepsie
8. Geisteskrankheiten, Psychosen, Neurosen
9. Trunksucht

10. Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts
11. Krankheiten des Lungenparenchyms
12. Wurmkrankheiten
13. Krankhafte Veränderungen des Blutdrucks
14. Ernährungskrankheiten des Säuglings
15. Ekzeme, Schuppenflechten, infektiöse Hautkrankheiten

B. Krankheiten und Leiden beim Tier

1. Übertragbare Krankheiten der Tiere, ausgenommen nach viehseuchenrechtlichen Vorschriften nicht anzeigepflichtige ektoparasitäre und dermatomykotische Krankheiten
2. Euterkrankheiten bei Kühen, Ziegen und Schafen
3. Kolik bei Pferden und Rindern
4. Stoffwechselkrankheiten und Krankheiten der inneren Sekretionsorgane
5. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe
6. Geschwulstkrankheiten
7. Fruchtbarkeitsstörungen bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen

Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers
für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Vom 12. August 1969

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 713) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten bis zur Besoldungsgruppe A 11

dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes für seinen Geschäftsbereich.

Die Ernennung zu Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Bonn, den 12. August 1969

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Windelen

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 63, ausgegeben am 18. September 1969		
15. 9. 69	Gesetz zum Fischerei-Übereinkommen vom 9. März 1964	1897
Nr. 64, ausgegeben am 19. September 1969		
2. 9. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 19. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten	1909
2. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern	1910
3. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	1911
5. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	1912
9. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegrafenkabel	1913
10. 9. 69	Bekanntmachung des Zollübereinkommens vom 11. Juni 1968 über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät	1914
10. 9. 69	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	1924

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
10. 9. 69 Verordnung zur Durchführung des Lagerkosten- ausgleichs für Zucker	172 17. 9. 69	s. § 12

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1729/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 9. 69	L 221/1
29. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1730/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	1. 9. 69	L 221/5
29. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1731/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	1. 9. 69	L 221/6
1. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 der Kommission über Dauerzuschreibungen zum Absatz von Milchketten, die zur Herstellung von Fettmischungen bestimmt sind	2. 9. 69	L 222/1
1. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1733/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 9. 69	L 222/6
1. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1734/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 9. 69	L 222/7
1. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1735/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 9. 69	L 222/9
1. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1736/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 9. 69	L 222/10
2. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1737/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 9. 69	L 223/1
2. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1738/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 9. 69	L 223/2
2. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1739/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 9. 69	L 223/4
2. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1740/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 9. 69	L 223/5
— Berichtigung der Unterschrift zu den Verordnungen (EWG) Nrn. 1672/69 bis 1676/69 (ABl. Nr. L 215 vom 26. 8. 1969), Nrn. 1684/69 bis 1689/69 (ABl. Nr. L 217 vom 28. 8. 1969), Nrn. 1690/69 bis 1699/69 (ABl. Nr. L 218 vom 29. 8. 1969) und Nrn. 1706/69 bis 1709/69, 1713/69, 1715/69, 1719/69 bis 1722/69 (ABl. Nr. L 219 vom 30. 8. 1969)	3. 9. 69	L 223/6
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/69 der Kommission vom 29. August 1969 zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl (ABl. Nr. L 221 vom 1. 9. 1969)	3. 9. 69	L 223/6
3. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1741/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 9. 69	L 224/1
3. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1742/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 9. 69	L 224/2
3. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1743/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 9. 69	L 224/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1744/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 9. 69	L 224/5
3. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1745/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	4. 9. 69	L 224/6
3. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1746/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	4. 9. 69	L 224/8
4. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1747/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 9. 69	L 225/1
4. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1748/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 9. 69	L 225/2
4. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1749/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 9. 69	L 225/4
4. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1750/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	5. 9. 69	L 225/6
4. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1751/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	5. 9. 69	L 225/10
4. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1752/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	5. 9. 69	L 225/12
4. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1753/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	5. 9. 69	L 225/14
4. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1754/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	5. 9. 69	L 225/16
4. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1755/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 9. 69	L 225/18
4. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1756/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	5. 9. 69	L 225/19
4. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1757/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	5. 9. 69	L 225/21
5. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1758/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 9. 69	L 226/1
5. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1759/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 9. 69	L 226/2
5. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1760/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 9. 69	L 226/4
5. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1761/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 9. 69	L 226/5
5. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1762/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	6. 9. 69	L 226/6
5. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1763/69 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für geschlachtetes Geflügel	6. 9. 69	L 226/16
5. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1764/69 der Kommission zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/68 festgesetzten Denaturierungsprämien	6. 9. 69	L 226/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1765/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 betreffend die Verpackung von durch die Interventionsstellen gekauftem Zucker	6. 9. 69	L 226/19
5. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1766/69 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1669/69 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken	6. 9. 69	L 226/21
5. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1767/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 in bezug auf die Bestimmung des Ölgehalts von Olsaaten	6. 9. 69	L 226/22
5. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1768/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 betreffend Dauerausschreibungen von Butter aus Beständen der Interventionsstellen hinsichtlich der Durchführung einer neuen Dauerausschreibung	6. 9. 69	L 226/23

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Compact-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

1 Ordner, Preis 8,— DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

2 Ordner, Preis 16,— DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1 Ordner, Preis 8,— DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 4 (Zivil- und Strafrecht)

2 Ordner, Preis 16,— DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 5 (Verteidigung)

1 Ordner, Preis 8,— DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 6 (Finanzwesen)

2 Ordner, Preis 16,— DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 7 (Wirtschaftsrecht)

3 Ordner, Preis 24,— DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 8 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)

1 Ordner, Preis 8,— DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2 Ordner, Preis 16,— DM einschl. Porto und Verpackung

Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung

Diese Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 1,— DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.